

sozialrecht justament

kompakt und aktuell – rechtswissen für die existenzsichernde sozialberatung

EuGH-Entscheidung zum 11.11.2014 angekündigt!

Jg.2 / Nr.7

Der SGB II-Ausschluss von neu zugewanderten EU-BürgerInnen

Aktueller Rechtsstand - politische Entwicklungen – soziale Beratung und
Sicherheitsrecht

1. Sich vollkommen widersprechende Gerichtsentscheidungen –
Konsequenzen für die Sozialberatung..... 5
2. EuGH-Urteil 11.11.2014 angekündigt: mögliche Varianten – warum und
wie sich die Beratung darauf einstellen sollte 14
3. Obdachlose Zuwanderer aus Südosteuropa und ihre Rechte –
Sicherheitsrecht und Grundrecht als Herausforderung der Sozialarbeit 16
4. „Lost in Translation“ – Anmerkungen zur Übersetzungstätigkeit der
Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit 19
5. Politische Entwicklungen im Bereich der Exekutive 20
 - a) Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und
Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen
Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“
(27.08.2014)..... 20
 - b) Entschließungsantrag Bayerns im Bundesrat (13.05.2014) 20
 - c) Gesetzentwurf des Innenministeriums zur Änderung des
Freizügigkeitsgesetzes (22.09.2014)..... 20

Seminarankündigung Spätherbst 2014:

SGB II konkret – Neues aus der Rechtsprechung / Hilfen für die Beratungspraxis

(siehe Seite 2 und 3)

Beckhäuser und Eckhardt – Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

© Bernd Eckhardt (V.i.S.d.P.)

www.sozialpaedagogische-beratung.de

Vorbemerkung

Der SGB II-Leistungsausschluss von EU-BürgerInnen beschäftigt seit Jahren die Sozialberatung und Sozialgerichte. Die derzeitige Rechtslage ist vollkommen unübersichtlich. Nicht nur die Betroffenen, sondern auch viele soziale Beratungsstellen, insbesondere Migrationsberatungsstellen, sind verunsichert. Im vorliegenden „sozialrecht justament Nr. 7“ möchte ich die derzeitige Rechtslage darstellen.

Der europäische Gerichtshof hat in den anhängigen Vorlageverfahren noch nicht entschieden. **Während ich diese Zeilen schreibe, hat nun der EuGH einen Termin zur Urteilsverkündung im Fall „Dano“ (Vorlage vom SG Leipzig) für den 11.11.2014 angekündigt (vgl. ausführlicher hierzu S. 14 im vorliegenden Heft)** Aber auch die Entscheidung des EuGH wird kaum eine dauerhafte Problemlösung für die Betroffenen bieten. Auch die Migrationsberatung darf sich nicht zu viel Klärendes vom EuGH erwarten. Bei Betrachtung der drei möglichen Entscheidungsvarianten wird klar, dass sich die Sozialberatung schon jetzt auf neue Konflikte einstellen kann.

Sollte der „ausnahmslose“ SGB II Ausschluss neu eingereister arbeitssuchender EU-Bürger europarechtswidrig sein, wird der Gesetzgeber in Kürze einen „nicht ausnahmslosen“ Ausschluss gesetzlich fixieren, der wahrscheinlich wieder höchst umstritten ist und zahlreiche Anwendungsunklarheiten beinhalten wird. Bei dieser Variante stehen die Beratungsstellen vor besonders hohen sozialrechtlichen Anforderungen.

Sollte, was eher unwahrscheinlich ist, der EuGH den SGB II-Ausschluss von EU-Bürgern, wie er im SGB II formuliert ist, unter allen Umständen für rechtswidrig erachten, wird der Gesetzgeber ebenfalls schnell eine gesetzliche Änderung schaf-

SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNG

SGB II konkret**Neues aus der Rechtsprechung
Hilfen für die Beratungspraxis**

- **Neue Urteile des Bundessozialgerichts**

Die wichtigsten Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) zum SGB II aus den Jahren 2013 und 2014)

- **Weitere Urteile mit besonderer Bedeutung für die Praxis**

Praxisrelevante Entscheidungen anderer Sozialgerichte (z.B. Entscheidungen zu Darlehen bei Stromschulden)

- **Fälle und ihre „Lösung“**

Typische Fallgestaltungen aus der Praxis und ihre – zumindest - sozialrechtlichen Lösungen

München

Montag, 10. November 2014

Nürnberg

Mittwoch, 12. November 2014

Frankfurt am Main

Montag, 1. Dezember 2014

Stuttgart

Montag, 8. Dezember 2014

Nähere Infos:

www.sozialpaedagogische-beratung.de oder
e-mail an:

info@sozialpaedagogische-beratung.de

fen (er hat ja schon begonnen). Ob diese dann europarechtlich haltbar ist, wird sich wiederum erst nach vielen Jahren klären lassen. Nur vom Zeitpunkt der EuGH-Entscheidung bis zur neuen gesetzlichen Regelung würde in diesem unwahrscheinlichen Fall Klarheit herrschen.

Sollte der SGB II-Ausschluss europarechtkonform sein, besteht die Frage, wovon dann Menschen aus der EU leben, solange sie nicht ausgewiesen und abgeschoben werden. Alle vorhandenen existenzsichernden Leistungen kämen für Sie einfachrechtlich nicht ohne weiteres

SGB II konkret

Informationen zum Fortbildungsangebot

Aktuelle Rechtsprechung und SGB II-Beratungspraxis

Täglich werden SozialberaterInnen mit Problemstellungen konfrontiert, die sich nicht mit einem Blick ins Gesetzbuch - zumindest sozialrechtlich - klären lassen. Zu groß ist oftmals der **Interpretationsspielraum der Rechtsnormen**, manchmal ist auch gar nichts geregelt.

Erst die Rechtsprechung schafft dann Klarheit, schließt **Regelungslücken**, wirft manchmal aber auch neue Fragen auf. So ist das SGB II einem ständigen Wandel unterworfen. Das gilt selbst dann, wenn der Gesetzgeber gerade einmal nichts ändert.

Zum Beispiel: Da kündigt ein Energieversorger die Stromsperre an, wenn nicht ausstehende Forderungen unverzüglich beglichen werden. Ist das nun ein unabweisbarer Bedarf, für den nach § 24 SGB II ein Darlehen gewährt werden kann? Oder handelt es sich um eine Notlage nach § 22 SGB II, die mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbar ist?

Da kommt eine „Aufstockerin“ in die Beratung: Sie hat am 28sten des letzten Monats das Arbeiten angefangen und mit dem aktuellen Lohn auch die drei Tage des Vormonats ausgezahlt bekommen. Wie wird das Einkommen im SGB II berücksichtigt? Wird der Grundfreibetrag zweimal berücksichtigt?

Fragen dieser Art, werden in der Fortbildung beantwortet und in den **Beratungskontext** gestellt. Das heißt zum Beispiel: Nicht nur die sozialrechtliche Lösung, wer aufgrund welcher Rechtsnorm und unter welchen Umständen das Darlehen für die Stromschulden gewähren muss, wird dargestellt. Es wird auch ein Blick darauf geworfen, wann ein Energieunternehmen überhaupt zur Sperrung berechtigt ist und wie ein Darlehen zu tilgen ist...

Zielgruppe der Fortbildung:

Das Seminar richtet sich insbesondere an BeraterInnen, die über Grundkenntnisse im SGB II verfügen. Für EinsteigerInnen kann das Seminar aber auch interessant sein: Typische Fallkonstellationen der sozialrechtlichen Beratung und ihre „Lösung“ werden beispielhaft vorgestellt.

Qualität der Fortbildung „SGB II konkret“

Viele Entscheidungen des Bundessozialgerichts werden in Pressemitteilungen bekannt gemacht und mittlerweile auf unterschiedlichste Wege via Internet weiterverbreitet. Bestenfalls gehen dabei einige Nuancen und Überlegungen des zugrunde liegenden Urteils verloren. Nicht selten wird das Urteil auch völlig fehl interpretiert. Mindestens so wichtig wie das Ergebnis des Urteils ist meines Erachtens die **Argumentationsfigur des Gerichts**. Das ist genauso wie beim Rechnen: Das richtige Ergebnis gilt nur für die eine Aufgabe. Wer den Rechenweg kennt, weiß, wie analoge Aufgaben zu bewältigen sind.

Die in der Fortbildung verwendeten Urteile habe ich, soweit diese veröffentlicht sind, im Volltext gelesen. Das ist aufwendig, aber nur so können die Entscheidungen und Überlegungen der Gerichte verstanden werden. Letzteres ist für mich wiederum die Voraussetzung dafür, die **Urteile des Bundessozialgerichts nachvollziehbar für die praktische Sozialberatung** darstellen zu können.

infrage. Die Unterstützungsleistungen wären grundrechtlich geboten, könnten aber nur über die unbefriedigende Lösung des § 73 SGB XII gewährt werden. Betroffene wären hier besonders auf die Unterstützung von Beratungsstellen angewiesen. Da in diesem Fall der Bezug von Sozialleistungen aufenthaltsbeendende Folgen hätte, würde sich eine äußerst schwierige Situation für Betroffene ergeben. Insbesondere ist eine Kriminalisierung zu befürchten, wenn die Wiedereinreise abgeschobener EU-BürgerInnen seitens des Staates mit strafrechtlichen Argumenten des „Erschleichen falscher Aufenthaltsrechte“ begründet werden würde. Noch sind wir nicht so weit!

Da eine dritte Variante kaum denkbar ist, sollten sich die Beratungsstellen aber auf die genannten Möglichkeiten einstellen.

Neben der etwas breiteren **Darstellung und Systematisierung der disparaten Rechtsprechung** und der kurzen Skizzierung der möglichen Entscheidung des EuGH und ihrer Folgen für die Beratung, gehe ich noch auf Folgendes im Rahmen des EU-Ausschlusses kurz ein:

Welche Rechte haben obdachlose Zuwanderer aus Osteuropa? Welche Aufgaben hat die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr? Können obdachlose Ausländerinnen auf Wohnungen in ihren Heimatländern verwiesen werden, die sie vielleicht gar nicht haben?

Unter der Überschrift „Lost in Translation“ möchte ich ein paar Bemerkungen zu Informationsblättern des Münchner Jobcenters in bulgarischer und rumänischer Sprache machen. Die Bundesagentur bietet mittlerweile die Ausfüllhinweise zum SGB II-Antrag in 14 Sprachen an. Rumänisch und Bulgarisch sind nicht dabei. Das Münchner Jobcenter bietet nun exklusiv für diese beiden Nationalitäten eigene Informationsblätter. Da diese wesentlich kürzer als die Merkblätter der Bundesagentur gehalten sind, geht natürlich einiges verloren...

Ganz zum Schluss mache ich darauf aufmerksam, was die Exekutive so rund um das Thema Europa und Sozialleistungen plant und nenne für Interessierte die Internetquellen.

Zum Schluss: Das vorliegende „sozialrecht justament Nr. 7“ erscheint wie stets ohne Lektorierung. Druckfehler usw. bitte ich zu entschuldigen. Ich versuche sorgfältig zu recherchieren, kann aber für die Richtigkeit der Informationen nicht haften. Selbstverständlich bin ich für Hinweise dankbar, wenn sich Fehler eingeschlichen haben und werde sie natürlich umgehend korrigieren.

Wie immer bitte ich Sie auch, meine aktuellen Fortbildungen zu beachten.

Bernd Eckhardt

Korrekturhinweis:

In einer Teilaufgabe des zuletzt erschienenen „sozialrecht justament Jg. 2/Nr. 6“ hat sich ein Fehler eingeschlichen. Ich bitte daher Folgendes zu beachten:

Auf Seite 7 habe ich kurz den sogenannten „sozialrechtlichen Herstellungsanspruch“ erklärt und irrtümlich behauptet, dass dieser bei der Antragstellung des SGB II nicht anwendbar sei. Dies trifft zwar auf den § 27 SGB X „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ zu, aber nicht auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch. Dieser kann auf die Antragstellung im SGB II angewendet werden. Auf das entsprechende Urteil des BSG (B 4 AS 29/10 R - Urteil vom 18.01.2011) weise ich hier ausdrücklich hin.

Sich vollkommen widersprechende Gerichtsentscheidungen – Konsequenzen für die Sozialberatung

Zur Rechtslage im Oktober 2014 einige Schlaglichter:

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen kritisiert scharf die Entscheidungen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen und lässt sich zu der Äußerung hinreißen, dass letzteres Gericht sich von einer „irrigen Annahme“ leiten lasse. Solche Töne sind selten, wenn anderslautende Rechtsauffassungen gleichrangiger Gericht kritisiert werden. Um was es in der Sache geht, ist folgende Argumentation des 19. Senats des LSG Nordrhein-Westfalen: Fehlende Arbeitsuche begründet einen Leistungsanspruch. Dies folgt aus dem Wortlaut des SGB II, nach dem AusländerInnen von Leistungen ausgeschlossen sind, „deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt“. Nicht nur die Bild-Zeitung fiel über das Gericht her. Das diejenigen, die keine Arbeit suchen, Leistungen erhalten sollten, während ihren „braven“ arbeitssuchenden Landsleuten vielleicht die Leistungen verwehrt würden, ging auch einigen RichterInnen gegen den Strich. Gestärkt durch eine EuGH-Rechtsprechung zu einer österreichischen Sozialleistung argumentieren diese RichterInnen nun, dass nur der ausnahmslose Ausschluss aller arbeitssuchenden EU-Einwanderer europarechtswidrig sei. Gerade wer erfolgsversprechend Arbeit suche, könne SGB II-Leistungen erhalten, weil er diese Leistung nicht übermäßig in Anspruch nehmen würde. Im Übrigen sei jeder arbeitssuchend, der kein anderes EU-Freizügigkeitsrecht hätte. Vom Automatismus, dass jeder, der kein anderes Freizügigkeitsrecht hat, automatisch arbeitssuchend sei, ließen sich aber viele Sozialgerichte nicht überzeugen. So haben sich mittlerweile viele Landessozialgerichte der gescholtenen Auffassung des 19. Senats des Landessozialgerichts NRW angeschlossen.

Einige Senate des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg lehnen sogar die Gewährung von Prozesskostenhilfe ab, weil der Leistungsausschluss eindeutig rechtmäßig sei, während andere Senate des gleichen Landessozialgerichts Leistungen im einstweiligen Rechtsschutz zuspprechen.

Salomonisch sprechen zahlreiche Gerichte vorläufig SGB II-Leistungen zu, ohne sich dezidiert auf eine Position festzulegen: Da die europarechtliche Frage einfach nicht entschieden sei, müsse im einstweiligen Rechtsschutz allein nach Abwägung der Folgen entschieden werden. Der mögliche Schaden für die Betroffenen, nämlich möglicherweise zu Unrecht von existenzsichernden Leistungen ausgeschlossen zu werden, sei eindeutig höher als der fiskalische Schaden der Bundesrepublik Deutschland, vorläufig gewährte Leistungen später kaum mehr zurückbekommen zu können. Aber auch bezüglich der Folgenabwägung gibt es abweichende Meinungen: Die Umsetzung des im Gesetz fixierten SGB II-Ausschlusses sei geboten, weil es ein demokratisch legitimiertes Gesetz sei und nur Verfassungsbedenken Gerichte dazu bewegen dürften, den Gesetzesvollzug zu verhindern. Europarechtliche Zweifel seien zu wenig, es müssten schon Überzeugungen der Europarechtswidrigkeit vorliegen, meint der 29. Senat des LSG Berlin-Brandenburg und lehnt Leistungen konsequent ab. „Die Folgenabwägung ist nicht auf Fälle begrenzt, in denen der Senat von der Verfassungs- oder Europarechtswidrigkeit der Norm überzeugt ist, Zweifel reichen aus.“, argumentiert dagegen der 19. Senat des gleichen Landessozialgerichts und spricht Leistungen zu.

Selbst die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes wird angezweifelt, wenn nicht zuvor ein expliziter Antrag auf eine vorläufige Leistungsbewilligung gestellt worden ist. Eine etwas

merkwürdige aktuelle Rechtsauffassung des LSG Niedersachsen-Bremen, die zeigt, welche Verwirrungen die Frage des SGB II-Ausschlusses allenthalben auch bei der Sozialgerichtsbarkeit stiftet. Träfe die lediglich mit einem Verweis auf eine Literaturstelle begründete Rechtsauffassung zu, dann wären alle bisher getroffenen Entscheidungen zum SGB II-Ausschluss falsch gewesen, weil nie erst vorläufige Leistungen beantragt worden sind.

Für Beratungsstellen kann es wichtig sein zu wissen, welche Position die Gerichte vertreten, um KlientInnen effektiv zu beraten.

Ein systematischer Überblick der derzeitigen Rechtspositionen

I. Keine oder keine aussichtreiche Arbeitsuche – kein SGB II-Ausschluss (streng am Wortlaut des SGB II)

Nur bei Vorliegen des alleinigen Aufenthaltszwecks der Arbeitsuche entfällt der Leistungsanspruch. Wer nicht Arbeit sucht und auch über kein anderes europäisches Freizügigkeitsrecht verfügt, erhält SGB II-Leistungen, solange der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland liegt und keine Ausweisung erfolgt. Der Zweck der Arbeitsuche ist spätestens dann nicht vorhanden, wenn Betroffene erklären, keine Arbeit zu suchen. Auch eine nicht erfolgsversprechende Arbeitsuche kann nach sechs Monaten kein Aufenthaltsrecht mehr begründen. Somit liegt kein Ausschlussgrund vor.

Dieser Auffassung des 19. Senats des LSG Nordrhein-Westfalen Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen **L 19 AS 129/13 (vom 10.10.2013)** und **L 19 AS 430/13 (vom 05.05.2014)** haben sich auch der 31. Senat des Landessozialgericht Berlin-Brandenburg **L 31 AS 1348/13 (vom 06.03.2014)**, das Hessische Landessozialgericht **L 6 AS 130/14 B ER (vom 06.06.2014)** und das LSG Thüringen **L 4 AS 306/14 B ER (vom 25.04.2014)** angeschlossen.

Die Pointe dieser Rechtsauffassung besteht darin, dass **die Rechtswidrigkeit des Leistungsausschlusses gerade nicht europarechtlich begründet wird**. Das Argumentationsmuster ist einfach:

1. Es besteht kein gesetzlicher Automatismus der ein Aufenthaltsrecht „Zweck der Arbeitsuche“ feststellt, wenn kein anderer ein Aufenthaltsrecht begründender Aufenthaltzweck vorhanden ist.
2. Ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche ist ohnehin (nach dem EuGH) nur 6 bis 9 Monate lang möglich, und es muss eine begründete Aussicht geben, eingestellt zu werden.
3. Für einen SGB II-Anspruch ist kein Aufenthaltsrecht Voraussetzung. Es reicht der gewöhnliche Aufenthalt, wie das Bundessozialgericht mehrfach festgestellt hat. Dieser ist anzunehmen solange von der Ausländerbehörde nicht der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt wurde (Ausweisung).

Konsequenzen für die Sozialberatung:

Wäre schon vorab bekannt, welcher Senat eines Landessozialgerichtes im einstweiligen Rechtschutzverfahren entscheiden wird, dann würde es sich bei den vorgenannten Senaten empfehlen, jegliche Arbeitssuche abzustreiten. Der 31. Senat des LSG Berlin-Brandenburg schreibt:

„Der europarechtlich umstrittene Ausschluss arbeitsuchender EU-Ausländer von SGB II-Leistungen in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II greift schon tatbestandlich dann nicht, wenn der Ausländer erklärt, nicht arbeiten zu wollen und die eine entsprechende Verpflichtung enthaltende Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreibt“ (L 31 AS 1348/13 vom 06.03.2014).

Trotzdem ist von einer solchen Strategie, die Arbeitssuche zu bestreiten oder für aussichtslos zu erklären, abzuraten. Ein großer Teil der Sozialgerichte vertritt nämlich genau die gegenteilige Position, zu der ich weiter unten etwas sagen werde. Zudem ist es meines Wissens so, dass die Senate, die bei nicht vorhandener Arbeitssuche nach deutschen nationalem Recht Leistungen zusprechen auch europarechtliche Bedenken gegen den Ausschluss aktiv arbeitssuchender EU-Zuwanderer hegen. Daher ist auf diese Rechtsprechung nur dann Bezug zu nehmen, wenn tatsächlich keine Arbeitssuche mit auch nur geringster Aussicht vorliegt. Aber auch hier kann sich schnell etwas ändern: Die Klägerin, die in der durch die Medien gegangene Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen aufgrund aussichtsloser Arbeitssuche nachträglich Leistungen zugesprochen bekam, war zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung in Arbeit und bezog aufstockende Leistungen.

Kommentar zu dieser Rechtsauffassung

Die Rechtsauffassung orientiert sich streng an dem Wortlaut des SGB II. In der Presse wurden das Urteil und die sich anschließenden Entscheidungen meist vollkommen falsch dargestellt. Die Rechtsauffassung argumentiert gerade nicht damit, dass der SGB II-Leistungsausschluss europarechtswidrig sei. **Nicht die böse EU mutet den brav arbeitenden Deutschen zu, Einwanderern, die nicht arbeiten wollen, Sozialleistungen zuzusprechen, sondern der deutsche Gesetzgeber selbst hat das aufgrund der Gesetzesformulierung verursacht.** Der Gesetzgeber hat das aber offensichtlich nicht gewollt, und daher haben sich viele Gerichte dieser Rechtsauffassung nicht angeschlossen. Sie legen die Norm nun gewissermaßen nach dem gesetzgeberischen Willen aus. Die Auslegung einer Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut nach dem vermuteten gesetzgeberischen Zielen (in der Gesetzesbegründung steht auch nichts Erhellendes) ist juristisch immer umstritten, wenn es keine Regelungslücke gibt.

Auch ein möglicher „Sozialmissbrauch“ erfordert keine Auslegung des SGB II gegen den Wortlaut. Besteht kein EU-Freizügigkeitsrecht kann die Ausländerbehörde die Ausweisung veranlassen. Am klarsten strukturiert argumentiert der 31. Senat des LSG Berlin-Brandenburg (a.a.O.; ohne aber die anderen Senate des LSG BB zu überzeugen zu können). Insbesondere setzt sich der Senat ausführlich mit den Fällen „strukturellen Sozialleistungsmisbrauchs“ auseinander.

1. *In den Fällen des strukturellen Sozialleistungsmisbrauchs - hier Aufenthalt von EU-Ausländern ohne Freizügigkeitsrecht zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen - **besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bis zur Vollziehung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.** Diese politisch unerwünschte Folge hat ihre Ursache zum einen in der gesetzlichen Regelung im SGB II, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts einen rechtmäßigen Aufenthalt nicht voraussetzt und zum anderen in einer nicht ausreichenden Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Ausländerbehörde beim Gesetzesvollzug*
2. *Im Anschluss an die Rechtsprechung des 4. Senats (Urteil vom 30. Januar 2013, Az.: **B 4 AS 54/12 R**) des Bundessozialgerichts, nach der der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II rein tatsächlich zu bestimmen ist, **steht auch das offensichtliche Fehlen***

eines Freizügigkeitsrechts eines EU-Ausländers der Bejahung des gewöhnlichen Aufenthalt nicht entgegen.

3. EU-Ausländer, die weder zur Arbeitssuche eingereist sind noch ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht von einem arbeitenden Angehörigen geltend machen können, sondern Sozialleistungen zur Integration in Anspruch nehmen wollen, erfüllen bis zum Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen der Ausländerbehörde bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt.
4. Der europarechtlich umstrittene Ausschluss arbeitssuchender EU-Ausländer von SGB II-Leistungen in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II **greift schon tatbestandlich dann nicht, wenn der Ausländer erklärt, nicht arbeiten zu wollen und die eine entsprechende Verpflichtung enthaltende Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreibt.**
5. Eine erweiternde Auslegung dieser Ausschlussnorm, nach der der Leistungsausschluss bereits dann greift, **wenn der rechtmäßige Aufenthalt fiktiv allein mit der Arbeitssuche begründet werden könnte, ist mit dem Wortlaut und Sinn und Zweck der Norm kaum vereinbar, systematisch nicht erforderlich und angesichts der europarechtlichen Bedenken gegen die Norm nicht vertretbar.**
6. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts betreffende Ausschlussgründe enthält das SGB II zumindest nach der oben zitierten Rechtsprechung des BSG nicht (mehr).
7. Die **fehlende subjektive Verfügbarkeit im Sinne einer Arbeitsbereitschaft hat keine Bedeutung für die Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosengelds II** (Anschluss an BSG Urteil vom 29. März 2007, AZ.: B 7b AS 4/06 R).
8. Eine Gesetzes- oder Regelungslücke liegt dennoch nicht vor, da **dem hier vorliegenden strukturellen Sozialleistungsmissbrauch durch ausländerrechtliche Maßnahmen zu begegnen ist.** Sollten diese wegen Inanspruchnahme von Rechtsschutz nicht sofort greifen, ist dies aus rechtsstaatlichen Gründen hinzunehmen.
9. Eine **nicht ausreichend institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörde und Jobcenter beim Gesetzesvollzug begründet weder eine Regelungslücke in den rechtssystematisch einwandfrei verzahnten Gesetzen und erst recht nicht die Notwendigkeit einer extensiven Auslegung einer Ausnahmvorschrift, die europarechtlich erheblichen Bedenken begegnet.**

Die Rechtsposition, die den SGB II-Ausschluss nicht europarechtlich begründet, sondern mit dem Wortlaut des SGB II selbst, wird sich spätestens mit der nächsten SGB II-Änderung erledigen. Ein festgestelltes Aufenthaltsrecht soll z.B. nach den Vorstellungen der bayerischen Staatsregierung Voraussetzung für den Bezug der SGB II-Leistung sein (Bundesrat Drucksache 202/14 vom 13.05.14 Entschließungsantrag des Freistaates Bayern; vgl. Bernd Eckhardt, Politische Entwicklungen im Bereich der Exekutive, im vorliegenden Heft, S. 20).

II. Keine „unangemessene Inanspruchnahme von Sozialleistungen“ – kein SGB II-Ausschluss bei zu erwartender Arbeitsmarktintegration

Diese Rechtsauffassung steht diametral der ersten Auffassung gegenüber. Gespeist wird diese Auffassung von einer Entscheidung des EuGH, die mittlerweile ein Jahr alt ist. Im Falle

einer Sozialleistung in Österreich hat der EuGH festgestellt, dass ein Ausschluss rechtens sein kann, wenn die Sozialleistung den Status der „Sozialhilfe“ hat. Auch eine sogenannte „beitragsunabhängige Sozialleistung“, die in Anhang zur EU-Verordnung 883/2004 genannt ist, kann gleichzeitig eine Sozialhilfeleistung sein. **Bei der Gewährung von „Sozialhilfe“ ist es den einzelnen Ländern aber erlaubt, Sonderregelung zu schaffen, um die übermäßige Belastung des Sozialsystems zu verhindern.**

Und nun kommt das Entscheidende: **Eine übermäßige Belastung kann nicht pauschal aufgrund des möglichen Missbrauchs durch massenhafte Zuwanderung begründet werden, sondern muss jeden Einzelfall berücksichtigen.** (EuGH, Urteil vom 19. September 2013, C-140/12, Brey, Rn. 69, 77 f). Der 7. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts (L 7 AS 753/13 B ER vom 19.11.2013) folgt dieser Rechtsauffassung:

*Der Ausschlussbestand nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ist unionsrechtlich aber dahingehend einzuschränken, dass die "Sozialhilfeleistungen" zustehen, wenn sie nicht unangemessen in Anspruch genommen werden. **Personen ohne tatsächliche Verbindung zum Arbeitsmarkt sind dagegen ausgeschlossen. Die bloße Meldung als arbeitslos genügt nicht.***

Ebenso der 5. Senat des LSG Berlin-Brandenburg (L 5 AS 649/14 B ER vom 30.4.2014):

Unzulässig ist danach ein "automatischer" Leistungsausschluss, der es den zuständigen nationalen Behörden nicht erlaubt, eine umfassende Beurteilung der Frage vorzunehmen, welche Belastung die Gewährung dieser Leistung nach Maßgabe der die Lage des Betroffenen kennzeichnenden individuellen Umstände konkret für das gesamte Sozialhilfesystem darstellen würde. **Dabei sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände des Betroffenen, die Höhe und die Regelmäßigkeit der verfügbaren Einkünfte sowie der Zeitraum zu berücksichtigen, in welchem die beantragten Leistungen voraussichtlich gezahlt werden**

Und ebenso der 6. Senat des Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (L 6 AS 130/13 vom 28.11.2013):

Mit der **Prüfung der "unangemessenen" Belastung des (gesamten) Sozialhilfesystems des Aufnahmestaates** erkennt die RL 2004/38/EG eine bestimmte finanzielle Solidarität des Aufnahmemitgliedstaates mit denen der anderen Mitgliedstaaten an, insbesondere wenn die Schwierigkeiten, auf die der Aufenthaltsberechtigte stößt, nur vorübergehender Natur sind (EuGH Urteil vom 19.09.2013 - C-140/12, Brey, juris, Rdnr. 72 mwN). **Zur Prüfung der Angemessenheit bedarf es der genaueren Beurteilung des Ausmaßes der Belastung für das nationale Sozialhilfesystem.** In diesem Zusammenhang kann von Bedeutung sein, den Anteil vergleichbarer Leistungsempfänger (Unionsbürger) in Deutschland und/oder in anderen Mitgliedsstaaten zu ermitteln (EuGH, Urteil vom 19.09.2013 - C-140/12, Brey, juris, Rdnr. 79).

Zum Anderen ist die (Un-)Angemessenheit der Inanspruchnahme anhand aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere mit Blick auf die persönlichen Umstände der Betroffenen (namentlich vorübergehende Schwierigkeiten, Dauer des Aufenthalts, Höhe der Leistung) auch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen (EuGH, Urteil vom 19.09.2013 - C-140/12, Brey, juris, Rdnr. 79).

Die Rechtsauffassung der zitierten Gerichte ist davon abhängig, dass SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt als Sozialhilfe klassifiziert werden. Bejahend z.B. die oben genannten Entscheidungen; verneinend dagegen z.B. Hessisches Landessozialgericht L 7 AS 474/13 vom 20.09.2013. Andere Gerichte oder auch nur andere Senate desselben Gerichts haben wieder

eine andere Meinung. Der 16. Senat des LSG Bayerns hat im Juni 2013 als erstes Landessozialgericht überhaupt in einem Hauptsacheverfahren (also nicht einstweiliger Rechtsschutz) den Leistungsausschluss als europarechtswidrig angesehen, weil das SGB II keine Sozialhilfe sei und daher die Möglichkeit des EU-Rechts, die Leistung nicht allen EU-BürgerInnen gleich zu gewähren, nicht gegeben sei. Mittlerweile hat der Senat seine Rechtsmeinung, was die Begründung angeht, geändert (**Bayerisches Landessozialgericht L 16 AS 419/14 B ER vom 02.07.2014**):

„An der im Urteil vom 19.06.2013 (a.a.O., Rn 47) vertretenen Auffassung wird nicht mehr festgehalten. [...]. Das Beschwerdegericht ist der Überzeugung, dass auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II Sozialhilfeleistungen im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG sind. Arbeitslosengeld II wird insbesondere nicht zu dem Zweck erbracht, dass der Betroffene Arbeit findet, sondern dass er seinen existentiellen Lebensbedarf sichern kann.“

So kompliziert und sich auch gegenseitig widersprechend die einzelnen Entscheidungen auch sind, so wichtig sind sie für die Beratungspraxis.

Kurzkomentar zu dieser Rechtsauffassung

Sozialgerichte, die der obengenannten Rechtsauffassung anhängen sprechen zum Teil keine Leistungen zu, wenn eine „**unangemessene Inanspruchnahme**“ von Sozialleistungen vorliegt. **Hier steht nicht nur die Beratung vor immensen Problemen: Was heißt unangemessen? Welche Faktoren werden wie berücksichtigt und wie müssen diese von Betroffenen dargelegt werden?**

Da einiges dafür spricht, dass diese Rechtsauffassung vom EuGH favorisiert wird, sollte sich die Beratung schon etwas darauf einstellen, zumal sie von nicht wenigen Gerichten schon jetzt angewendet wird. Nicht ganz zu Unrecht heißt es im Entschließungsantrag der Bayerischen Staatsregierung:

„Das ist praxisfern. Eine Massenverwaltung wie die der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe wäre bei weitem überfordert, wenn das einzelne Jobcenter bzw. der jeweilige Sozialhilfeträger mit Bezug auf den einzelnen Leistungsberechtigten jeweils Feststellungen über eine „übermäßige Belastung“ der deutschen Sozialsysteme treffen müsste.“ (Bundesrat Drucksache 202/14 vom 13.05.14 Entschließungsantrag des Freistaates Bayern)

Dann müssten formalisierte Beurteilungskriterien entwickelt werden. Hier passt allerdings die Bayerische Staatsregierung und jammert nur über das EU-Recht und die EU-Rechtsprechung, ohne praxisrelevante und rechtlich umsetzbare Ideen zu entwickeln (vgl. die Skepsis zu den bayerischen „Plänen“ für die EU: Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“, Seite 105)

III. Folgenabwägung – in der Regel zugunsten der Hilfesuchenden

Viele Sozialgerichte sprechen im vorläufigen Rechtsschutz Leistungen zu, weil die Rechtslage unklar ist. So sind manche Gerichte auch von einer eindeutigen Position abgerückt, nachdem das Bundessozialgericht auch starke europarechtliche Bedenken vorgetragen hat. So argumentiert der 12. Senat des LSG Baden-Württemberg mittlerweile:

„Der Senat hat die in Rechtsprechung und Literatur geäußerten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Norm mit europäischem Gemeinschaftsrecht im Beschluss vom 11. Dezember 2009 (L 12 AS 5297/09 ER-B -) nicht geteilt. **Eine höchstrichterliche Klärung der hiermit verbundenen komplexen und schwierigen Rechtsfragen ist bislang noch nicht erfolgt.**

[...]

Die insoweit im Raum stehenden Fragen hinsichtlich der Europarechtskonformität der Ausschlussklausel des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für arbeitssuchende Unionsbürger können im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes daher nicht abschließend geklärt werden, so dass der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen bezeichnet werden muss. **Die folglich anhand einer Folgenabwägung zu treffende Entscheidung führt dazu, dass im Hinblick auf die zur Sicherung des Existenzminimums erforderlichen Leistungen das Interesse der Antragsteller an einer vorläufigen Leistungsgewährung höher zu bewerten ist. Das rein fiskalische Interesse des Antragsgegners muss insoweit zurückstehen.**“

Aufgrund der Folgenabwägung bei unsicherer Rechtslage werden mittlerweile von den meisten Sozialgerichten Leistungen vorläufig zugesprochen. Das darf aber nicht zu der irrtümlichen, oftmals geäußerten Aussage verleiten, dass die meisten Sozialgerichte den SGB II-Ausschluss für europarechtswidrig halten. Nach den in naher Zukunft zu erwartenden EuGH-Entscheidungen wird sich das Bild ändern. Entweder gibt der EuGH Eindeutiges vor oder aber nicht. Spätestens das Bundessozialgericht sollte aus der EuGH-Entscheidung umsetzbare Klärungen herbeiführen.

Die Folgenabwägung führt manchmal dazu, dass nicht die volle Leistung, sondern nur eine anteilige Leistung, wie 80 % des Regelbedarfs zugesprochen wird.

IV. SGB II-Ausschluss ist europarechtlich rechtmäßig – lediglich Zweifel erlauben nicht, dass das SGB II nicht umgesetzt wird – aber: grundrechtlicher Anspruch auf Existenzsicherung / Nothilfe / Rückkehrhilfe

Vehementeste Verfechter der Europarechtskonformität des Leistungsausschlusses sind einige Senate des LSG Berlin-Brandenburg und das LSG Niedersachsen-Bremen.

Der 29. Senat des LSG Berlin-Brandenburg lehnt sogar die Prozesshilfe wegen Aussichtslosigkeit des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz ab, obwohl die deutsche Sozialgerichtsbarkeit mehrheitlich Leistungen vorläufig zuspricht. Die Argumentation des 29. Senats des LSG BB ist einerseits relativ einfach: SGB II Leistungen zum Lebensunterhalt sind als Sozialhilfeleistungen anzusehen. Auf diese Leistungen findet nur die Freizügigkeitsrichtlinie Anwendung. Diese erlaubt einen Leistungsausschluss. Auf die neuere Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urteil vom 19.09.2013 - C-140/12, Brey) geht der Senat nicht ein, weil er in seinen aktuellen Entscheidungen lediglich auf seine eigenen Begründungen in früheren Entscheidungen verweist, die zeitlich vor der EuGH-Entscheidung liegen. Zudem hat der Senat offenbar ohnehin Vorbehalte gegen die unmittelbare Geltung europäischen Rechts:

Die Nichtanwendung eines in Kraft getretenen Gesetzes (hier § 7 Absatz 1 S. 2 Nr. 2 SGB II) stellt einen erheblichen Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers dar (...) und birgt die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes - GG). Nicht zuletzt deshalb ist nach Art. 100 GG ein Gesetz auch nur dann

nicht anzuwenden und das Verfassungsgericht anzurufen, wenn das zur Entscheidung berufene Gericht von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes überzeugt ist.

Dieser Maßstab gilt nach Ansicht des Senats auch bei einer vermeintlichen Europarechtswidrigkeit der anzuwendenden einfachgesetzlichen Regelung. Es wäre ein eklatanter Wertungswiderspruch, wenn lediglich "Zweifel" an der Vereinbarkeit einer einfachgesetzlichen Norm mit der Verfassung noch zur Anwendung des Gesetzes führen, solche Zweifel im Hinblick auf Europarechtliche Regelungen, die nicht einmal den Rang von Verfassungsrecht haben, aber zur Nichtanwendung der gesetzlichen Regelung berechtigen würden. Entsprechend kann eine Nichtanwendung allenfalls dann in Betracht kommen, wenn das erkennende Gericht zu der Überzeugung eines Verstoßes der anzuwendenden Regelung gegen höherrangiges europäisches Recht kommt.

Das ist nicht plausibel: EU-Recht in Form von Verordnungen wirkt – anders wie das Verfassungsrecht - **unmittelbar** genauso wie die nationalen Gesetze. **Nach geltendem Recht, bricht das EU-Recht bei Divergenzen das nationale Recht.**

Interessanter als die Berliner Entscheidung sind die Überlegungen des LSG Niedersachsen-Bremen zu der Frage, wie das grundrechtlich garantierte Existenzminimum sichergestellt wird, wenn – wie das Gericht meint - kein Leistungsanspruch besteht:

*Dies gilt im vorliegenden Verfahren auch deshalb, weil die Rechtsauffassung des Senats die Antragstellerin **in Bezug auf die Sicherstellung ihres grundrechtlich gewährleisteten Existenzminimums nicht rechtlos stellt.** Vielmehr eröffnet die Anwendbarkeit des Leistungsausschlusses nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II, wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 15. November 2013 (aaO, Rdnr. 66 ff) näher dargelegt hat, **einen Anspruch auf die zur Wahrung einer menschenwürdigen Existenz erforderlichen Nothilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),** der allerdings wegen seiner Abhängigkeit von einer auf den Einzelfall bezogenen Ermessensentscheidung beim Sozialhilfeträger gesondert geltend zu machen ist. [...] Der genannte Anspruch auf Nothilfeleistungen beinhaltet nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats aber im Regelfall nur die **Übernahme der Kosten für die Rückreise in das Heimatland sowie des bis dahin erforderlichen Aufenthalts (Überbrückungsleistungen). Nur für den Fall, dass die Rückkehr vorerst nicht möglich ist, sind längerfristige Leistungen zu erbringen, die das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum sichern** (Senatsbeschluss vom 15. November 2011 - L 15 AS 365/13 B ER - Rn. 66).*

Viele Kommunen vertreten dagegen die - um mit den Worten des LSG Niedersachsen-Bremen zu sprechen – „irrig“ Rechtsauffassung, dass die Kommune zu keinerlei Leistungen verpflichtet sei. Selbst der juristische Laie sieht ein, dass es kaum verfassungsgemäß sein kann, Menschen das Existenzminimum zu verwehren.

So führt beispielsweise das Hessische Landessozialgericht L 6 AS 726/12 vom 27.11.2013 aus:

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsauffassung des Sozialgerichts wegen §§ 21, 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – und § 1 AsylbLG einen Totalausschluss von Leistungen zur Sicherung der Menschenwürde allein aufgrund einer Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit zur Folge hätte. Dies dürfte am Maßstab der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Februar 2012 - 1 BvL 14/07 – und vom 18. Juli 2012 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 – verfassungswidrig sein (ausf. dazu Kingreen, SGB 2013, 132, 137 ff.).

Und der 20. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (L 20 AS 502/14 B ER vom 17.03.2014), der den SGB II-Ausschluss für rechtmäßig erachtet, schreibt als verfassungsrechtliche Bedingung des Leistungsausschlusses

Es muss „der Zugang zur Übernahme von Reise und Verpflegungskosten zur Existenzsicherung (vgl. hierzu BVerfG v. 09.02.2001, 1 BvR 781/98, juris zu § 120 Abs. 5 BSHG) im bundesdeutschen Recht gewährleistet sein [...], um die Inanspruchnahme von Leistungen im Heimatland zu ermöglichen.“

Zur Problematik der Nothilfe für Zuwanderern ohne (realisierten) Leistungsanspruch vgl. auch: Obdachlose Zuwanderer aus Südosteuropa und ihre Rechte – Sicherheitsrecht und Grundrecht als Herausforderung der Sozialarbeit, Seite 16 im gleichen Heft.

EuGH-Urteil: mögliche Varianten – warum und wie sich die Beratung darauf einstellen sollte

Der EuGH hat sich Zeit gelassen. In der Regel folgt zwei bis drei Monate nach den Schlussanträgen des Generalanwalts die Urteilverkündung. Im Falle „Dano“ (Vorlagenbeschluss SG Leipzig) hat der Generalanwalt im Mai 2014 seine Schlussanträge vorgelegt. Ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts (im Fall „Alimanovic“) wurde am 10. Februar 2014 beim EuGH eingereicht. Hier liegen noch keine Schlussanträge vor.

Nun ist aber für den **11.11.2014 die Urteilsverkündung im Falle Dano vom EuGH angekündigt worden**. Der EuGH wird am 11.11.2014 folgende **Vorlagefragen des SG Leipzig beantworteten**:

Ist der persönliche Anwendungsbereich von Art. 4 (=Diskriminierungsverbot bezüglich der durch die Verordnung koordinierten Sozialleistungen, B.E.) der Verordnung 883/2004¹ für Personen eröffnet, die keine Leistung sozialversicherungsrechtlicher oder familienfördernder Art im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung, sondern eine besondere beitragsunabhängige Leistung im Sinne der Art. 3 Abs. 3, 70 der Verordnung in Anspruch nehmen wollen?

Falls die Frage zu 1) bejaht wird: Ist es den Mitgliedstaaten durch Art. 4 der Verordnung 883/2004 verwehrt, zur Vermeidung einer unangemessenen Inanspruchnahme von existenzsichernden beitragsunabhängigen Sozialleistungen i. S. des Art. 70 der Verordnung bedürftige Unionsbürger vom Bezug derartiger Leistungen, die eigenen Staatsbürgern in gleicher Lage gewährt werden, ganz oder teilweise auszuschließen?

Falls die Fragen zu 1) oder 2) verneint werden: Ist es den Mitgliedstaaten nach a) Art. 18 AEUV und/oder b) Art. 20 Abs. 2 Satz 2 lit. a) AEUV i. V. mit Art. 20 Abs. 2 S. 3 AEUV und Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38² verwehrt, zur Vermeidung einer unangemessenen Inanspruchnahme von existenzsichernden beitragsunabhängigen Sozialleistungen im Sinne von Art. 70 der Verordnung 883/2004 bedürftige Unionsbürger vom Bezug derartiger Leistungen, die eigenen Staatsbürgern in gleicher Lage gewährt werden, ganz oder teilweise auszuschließen?

Falls nach Beantwortung der vorgenannten Fragen der teilweise Ausschluss von existenzsichernden Leistungen europarechtskonform ist: Darf sich die Gewährung beitragsunabhängiger existenzsichernder Leistungen für Unionsbürger außerhalb akuter Notfälle auf die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Rückkehr in den Heimatstaat beschränken oder gebieten Art. 1, 20, 51 der Grundrechtecharta weitergehende Leistungen, die einen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen?

Dazu ein paar Anmerkungen:

1. Sollte der EuGH die erste Frage **verneinen**, bringt das **allein** erst einmal wenig zur Klärung der Frage der Europarechtskonformität des SGB II-Ausschlusses.
Sollte der EuGH die erste **Frage bejahen**, ist damit **aber immer noch nicht entschieden, dass ein ausnahmsloser Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht**. Grund hierfür ist, dass nach Ansicht des EuGH eine beitragsunabhängige Sozialleistung **gleichzeitig der Verordnung 883/2004 unterliegen kann** und dann wohl auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz unterliegt, aber die Leistungsgewährung dann doch nicht erfolgen muss, weil sie dem Land unzumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn das Land finanziell überlastet ist, oder eben die Sozialleistung unangemessen in Anspruch genommen wird. Letzteres wäre der Fall,

wenn SGB II-Leistungen bezogen würden, obwohl keinerlei Integration in den Arbeitsmarkt zeitnah zu erwarten wäre.

2. Dass der EuGH den ausnahmslosen SGB II-Ausschluss für europarechtskonform erklärt, erwarte ich nach den Urteilen (Brey) und den Schlussanträgen des Generalanwalts nicht. Ebenso wenig glaube ich, dass der EuGH zur Auffassung gelangt, dass alle EU-Einwanderer uneingeschränkt SGB II-Leistungen erhalten können.
3. Spannend ist demnach voraussichtlich die Frage, ob der EuGH die „unangemessene Inanspruchnahme“ einer beitragsunabhängigen Sozialleistung etwas konkretisiert.
4. Ob sich der Gerichtshof näher auf die letztgenannte Frage einlässt ist fraglich. Die Frage geht davon aus, dass auch bei Ausschluss Hilfeleistungen in irgendeiner Form grundrechtlich geboten sein können, die über die reine Nothilfe hinausgehen:

Darf sich die Gewährung beitragsunabhängiger existenzsichernder Leistungen für Unionsbürger außerhalb akuter Notfälle auf die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Rückkehr in den Heimatstaat beschränken oder gebieten Art. 1, 20, 51 der Grundrechtecharta weitergehende Leistungen, die einen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen?

Wahrscheinlich spielt die Beantwortung dieser Frage für das beim SG Leipzig ausgesetzte Verfahren keine Rolle und muss daher nicht vom EuGH beantwortet werden.

Herausforderungen der sozialen Beratung

Die soziale Beratung wird vermutlich unterschiedlich gefordert werden. Von SGB II-Leistungen ausgeschlossene Zuwanderer, die keine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, muss der Zugang zur Sozialhilfe als Nothilfe eröffnet werden. Den Ausgeschlossenen stehen nicht einmal die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Verfügung. Die SGB XII-Leistungsträger sind dann besonders gefordert. Hier müssen in diesem Fall unbedingt Hilfsstrukturen aufgebaut werden.

Der Totalausschluss kann akut **Gefahren für Leib und Leben heraufbeschwören (Obdachlosigkeit, Krankheit und Hunger)**, die **sicherheitsrechtliche Eingriffe** erfordern (Unterbringung), die im Moment des aktuellen Auftretens **Aufgabe der Polizei** sind. Das ist natürlich auch heute schon der Fall: viele Zuwanderer realisieren nicht ihre im einstweiligen Rechtsschutz und leben als Obdachlose in deutschen Großstädten (Zum Verhältnis von Sicherheitsrecht, Polizeiaufgaben und sozialer Arbeit, vgl. Obdachlose Zuwanderer aus Südosteuropa und ihre Rechte – Sicherheitsrecht und Grundrecht als Herausforderung der Sozialarbeit, S. 16 im gleichen Heft).

Obdachlose Zuwanderer aus Südosteuropa und ihre Rechte – Sicherheitsrecht und Grundrecht als Herausforderung der Sozialarbeit

"Ansonsten setzen wir ein Stück auf Eigenverantwortung. Wir wollen hier auch deutlich machen: Das Kälteschutzprogramm ist für Kälte, ihr müsst euch auch ein Stück weit um euch selber kümmern. Es ist ein feines Austarieren zwischen Grenzen setzen und dass wir nicht ausgenutzt werden."

Brigitte Meier, Sozialreferentin der Stadt München (30.1.2014 in B5 aktuell, Bayerischer Rundfunk)

Obdachlose EU-Zuwanderer gibt es zunehmend – sehr unterschiedlich verteilt – in einigen Großstädten. Haben diese Obdachlosen Anspruch auf Hilfen? Wer ist zuständig? Welche Fragen ergeben sich aus dem Professionsverständnis sozialer Arbeit?

Ich werde hier nur die rechtlichen Fragen anreißen: Obdachlosigkeit, die **akut eine Gefahr für Leib und Leben** darstellt, löst sicherheitsrechtlich das Einschreiten der Polizei aus. Die Beurteilung der konkreten Gefahr und die Art und Weise der Gefahrenabwehr liegt im pflichtmäßigen hoheitlichen Ermessen der Polizei. Zur Unterbringung ist die Gemeinde verpflichtet. Sogenannte Null-Grad-Regelungen können rechtlich kein Ermessen ersetzen und auch nicht für das Ermessen handlungsleitend sein.

Eine ausführliche Darstellung der Aufgabe der Polizei findet sich bei U. Aligbe, Das Problem der Obdachlosigkeit als polizeiliche Aufgabe nach Art. 2 PAG. [U. Aligbe, Das Problem der Obdachlosigkeit als polizeiliche Aufgabe nach Art. 2 PAG.](#)

Die hoheitliche und grundrechtlich verpflichtende polizeiliche Aufgabe der Gefahrenabwehr kann nicht auf die Sozialarbeit übertragen werden. StreetworkerInnen verfügen weder über die polizeilichen Befugnisse noch über die Selbstschutzmöglichkeiten der Polizei. Zwar ist die Bekämpfung der Obdachlosigkeit unter sicherheitsrechtlichen Aspekten **vorrangig Aufgabe der Gemeinde** und nicht der Polizei, dennoch bleibt die Polizei **dann** zuständig, **wenn** Obdachlose sich nicht selbst helfen können, sich bei Gefahr für Leib und Leben nicht helfen lassen oder die Gemeinde tatsächlich nicht hilft, bzw. helfen kann. Bis zum 28.01.2014 galt in der Landeshauptstadt München die Null-Grad-Regelung auch für den Kälteschutz für Kinder, Jugendliche und deren Mütter und Schwangere. Auch dieser Personengruppe wurde bei Temperaturen über Null Grad eine Zuweisung in eine städtische Notunterkunft verwehrt.

Ohne ein Argument dafür vorzulegen, heißt es seitens der Stadt München:

„Aus rechtlicher Sicht handelt es sich hierbei um Haushalte bei denen die Stadt nicht zur sicherheitsrechtlichen Unterbringung verpflichtet ist. (Stadt München, Jugendhilfeausschuss, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00009 vom 3.6.2014, 00009)

Eine solche Aussage wirft Fragen auf: Wer sollte sicherheitsrechtlich (Gefahrenabwehr) zuständig sein, wenn nicht die Stadt? Oder ist die Stadt München der Meinung, dass niemand zuständig sei, was de facto heißt, dass die unstrittig **grundrechtlich verpflichtende Gefahrenabwehr** für diese Zuwanderer nicht gelten würde?

Rückfahrkarte für obdachlose Zuwanderer statt Unterbringung?

„Oftmals krank und völlig mittellos wenden sie sich an die niedrigschwelligen Beratungsstellen wie die Bahnhofsmision und die Malteser Migranten Medizin oder werden von den zu-

gehenden Hilfen wie Streetwork, der Münchner Straßenambulanz und der mobilen Essensausgabe erreicht. **Aber mit eingetragener Heimatadresse im Personalausweis gelten sie von Amts wegen nicht als wohnungslos und haben keinerlei Anspruch auf Unterbringung, Beratung und ärztliche Versorgung.**“ (Viktor Münster, Vorstand Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V., Die Wohnungslosenhilfe geht mit bis an den Rand, in: neue caritas, Ausgabe 19/2012)

Fraglich ist, ob eine eingetragene Heimatadresse im Personalausweis das verfassungsrechtliche Grundrecht auf die Sicherung des Existenzminimums als Ausdruck der unantastbaren Würde des Menschen außer Kraft setzen kann. Die Frage kann aber schnell beantwortet werden: Selbstverständlich gilt die verfassungsrechtlich garantierte Würde des Menschen unabhängig für alle Menschen gleichermaßen, die sich auf deutschem Boden befinden. Der Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG umfasst bei Ausländern die Sicherstellung des Existenzminimums auch bei kurzer Aufenthaltsdauer oder kurzer Aufenthaltsperspektive in Deutschland **in jedem Fall und zu jeder Zeit** (vgl. hierzu BVerfG Urteil vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Rn. 90 f, 120).

Unabhängig davon gilt, dass eine eingetragene Wohnadresse nicht bedeutet, dass ein Wohnraum vorhanden ist.

Rein rechtlich betrachtet **könnte** eine Rückfahrkarte **nur dann** der sicherheitsrechtlich gebotenen Gefahrenabwehr dienen, wenn im Heimatland eine Unterkunft noch **tatsächlich vorhanden** ist. Sicherheitsrechtlich kann auch nicht argumentiert werden, dass der ursprüngliche Heimatort zuständig sei, weil dort die Obdachlosigkeit eingetreten sei. Erstens ist ungewiss, ob das überhaupt der Fall war, zweitens unterliegt der ursprüngliche Heimatort nicht dem deutschen Recht. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und dem OVG Bremen darf aber nicht die Unterbringung mit Verweis auf eine Rückfahrkarte verweigert werden, solange die Ausländerbehörde nicht das Recht auf den Aufenthalt bestreitet. Die Verweigerung der Unterbringung mit dem Hinweis, dass nur eine Rückfahrkarte übernommen wird, stellt gewissermaßen eine „kalte“ Ausweisung unter Umgehung der Ausländerbehörde dar.

Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht Bremen festgestellt:

Sollten die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein obdachlosenpolizeiliches Einschreiten erfüllt sein, könnte es allerdings kaum als ausreichende Maßnahme angesehen werden, der Familie eine Bahnfahrkarte für die Rückfahrt nach Rumänien zur Verfügung zu stellen. Die Antragsteller halten sich zurzeit rechtmäßig in Deutschland auf. [...] Als Unionsbürger sind sie gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Freizüg/EU erst ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Eine solche Feststellung ist bislang nicht getroffen worden. Es spricht einiges dafür, dass es nicht zulässig ist, ungeachtet der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bei Unionsbürgern etwaige obdachlosenpolizeiliche Maßnahmen auf die Übernahme der Rückführungskosten in das Herkunftsland zu beschränken. (OVG Bremen, 07.02.2013 - 1 B 1/13)

Siehe hierzu auch ausführlich die Darstellung der rechtlichen Situation von Jurion im Kasten auf der nächsten Seite.

Seit dem 28.1.2014 gilt die Null-Grad-Regelung in München nicht mehr für Kinder, Jugendliche und deren Mütter und schwangere ZuwanderInnen.

<http://www.verwaltungspraxis.jurion.de/news/aktuelles/heimfahrkarte-statt-einweisung-in-obdachlosenunterkunft-nicht-zulaessig/>:

„Heimfahrkarte statt Einweisung in Obdachlosenunterkunft nicht zulässig

Ein mittelloser obdachloser Unionsbürger darf nicht zur Vermeidung seiner Einweisung in eine Notunterkunft auf die Übernahme der Kosten für seine Rückreise an einen anderen Ort (hier Heimatort) verwiesen werden, so das VG Oldenburg, Beschl. v. 05.07.2013 - 7 B 5845/1311 ME.

Das gilt auch für den Fall, dass er Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII nicht beanspruchen kann. Zuständig zur Behebung der mit der Obdachlosigkeit verbundenen Gefahr für Leib oder Leben des Betroffenen ist die Gemeinde, wo der Betreffende obdachlos wird, nicht die Gemeinde, wo der Betroffene gemeldet ist oder war oder wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

Hintergrund

Zunehmend streben Unionsbürger aus wirtschaftlichen Krisenregionen der Union (im Fall: Bulgarien) zum Zwecke der Arbeitssuche nach Deutschland. Hier gehen sie oftmals prekären Arbeitsverhältnissen nach und sind ständig von Arbeitslosigkeit und in deren Folge Mittellosigkeit bedroht, die wiederum Obdachlosigkeit nach sich zieht.

Rechtliche Einordnung

Der Beschluss nimmt zur Frage Stellung, ob dem Betreffenden zur Abwehr der als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anzusehenden Obdachlosigkeit ein Platz in einer gemeindlichen Obdachlosenunterkunft anzubieten ist oder ob er auf die Kostenübernahme einer Fahrkarte ins Heimatland verwiesen werden kann. Außerdem wird behandelt, wer für die Beseitigung der Obdachlosigkeit zuständig ist. Danach ergibt sich für das Verwaltungshandeln folgendes:

Folgerungen für die Verwaltungspraxis

Der Betreffende hat im Zweifelsfall einen Anspruch auf Unterbringung (Einweisung) in einer Obdachlosenunterkunft. Die örtliche Zuständigkeit einer Gemeinde richtet sich danach, wo zuletzt Obdachlosigkeit eingetreten ist (so auch schon VG Augsburg, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – Au 5 E 11.1485).

Im Einzelnen:

1. Ob die Voraussetzungen für eine Einweisung des Antragstellers in eine gemeindliche Unterkunft gegeben sind, hat die zuständige Behörde zu prüfen. Sie muss feststellen, ob der Betreffende wohnungslos ist und sich auch nicht aus eigenen Mitteln auf dem freien Wohnungsmarkt mit einer Unterkunft versorgen kann. Das wird dann der Fall sein, wenn zum einen preiswerter Wohnraum nicht zur Verfügung steht und wenn der Betreffende keinen Anspruch auf Sozialleistungen hat. Hat er Anspruch auf Sozialleistungen, tritt die Gefahrenabwehr dahinter zurück (so schon OVG Bremen, Beschl. v. 07. 02. 2013 – 1 B 1/13, NVwZ-RR 2013, 361).

Der Betreffende kann jedoch nicht darauf verwiesen werden – als ihm zumutbares Verhalten, das für die Kommune billiger ist als die Zurverfügungstellung einer Obdachlosenunterkunft - selber zur Beseitigung der Obdachlosigkeit beizutragen, in dem er zu seiner Familie ins Heimatland (im Fall: Bulgarien) zurückkehrt. Die Verwaltung kann daher nicht die Einweisung mit dem Hinweis auf die angebotene Rückkehrhilfe in Form einer Fahrkarte ablehnen. Dabei kommt es auch nicht auf die im Einzelnen vor Ort im Heimatland bestehenden Lebensverhältnisse an. Selbst wenn diese grundsätzlich zumutbar sind, kann der Betreffende nicht darauf verwiesen werden.

2. Die Verwaltung ist aber nicht gehindert, einem Antragsteller ohne Verknüpfung mit der Entscheidung über die Einweisung ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Es ist diesem überlassen, dieses Angebot anzunehmen. Die Verwaltung darf ihm nur nicht zur Abwendung der drohenden Obdachlosigkeit diese Möglichkeit der Inanspruchnahme als ein geeignetes Austauschmittel anstelle der Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft vorhalten. Dies ist ermessensfehlerhaft.

3. Die Verpflichtung zur Gefahrenabwehr im eigenen Zuständigkeitsbereich geht aber noch weiter: Denn über das gerade Erläuterte hinaus darf eine Gemeinde sich der Unterbringung Obdachloser auch nicht dadurch entledigen, dass sie diese durch Übernahme der Fahrtkosten in eine andere Gemeinde weiterreisen lässt bzw. weiterschickt. Auch dies ist nur zulässig, wenn der Weiterzug freiwillig geschieht (vgl. dazu schon VG München, Beschl. v. 11.05.2012 – M 22 E 12.2180). Da zur Behebung der mit der Obdachlosigkeit verbundenen Gefahr für Leib oder Leben des Betroffenen die Gemeinde zuständig ist, wo er obdachlos geworden ist, kann der Obdachlose auch nicht an die Gemeinde verwiesen werden, in der er früher einmal den Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse hatte.

Die zuständige Kommune wird sich deshalb mit anderen Kommunen ins Benehmen setzen müssen. Hält diese Unterkünfte für Obdachlose bereit hält und ist die Kostenfrage geklärt, so kann eine Weiterfahrt mit Aushändigung einer entsprechenden Fahrkarte eine ermessensfehlerfreie Entscheidung darstellen. Eine Beschränkung der Gefahrenabwehrmaßnahme auf die Übernahme der Rückführungskosten in das Herkunftsland wird aber rechtswidrig sein (so schon OVG Bremen, Beschl. v. 07. 02. 2013 – 1 B 1/13, NVwZ-RR 2013, 361).“

„Lost in Translation“ – Anmerkungen zur Übersetzungstätigkeit der Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit

Mittlerweile stellt die Bundesagentur für Arbeit die Ausfüllhinweise für den SGB II-Antrag in 13 Sprachen im Internet zur Verfügung. Das gesamte Merkblatt SGB II gibt es immerhin auch auf Türkisch, Englisch und Russisch.

„Komischerweise“ gibt es diese Informationen aber nicht auf Bulgarisch und Rumänisch. Bei einer Recherche im Internet bin ich dann doch noch auf Informationen des Jobcenters München gestoßen, das für ZuwanderInnen aus Bulgarien und Rumänien eigene Kurzinformationen entwickelt hat. Mit diesen Informationen versucht das Jobcenter München offenbar seiner Aufklärungspflicht (§ 13 SGB I) nachzukommen. Bei der Übersetzung ist aber einiges verloren gegangen. Nachfolgend findet sich die komplette Kurzinfor für bulgarische Staatsangehörige (kursiv) mit kurzen Kommentaren:

*„Kurzinfor für bulgarische Staatsangehörige, die **neu** in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind*

Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht nur, wenn Sie

- erwerbstätig sind und

*- Ihr Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreicht, d.h. **wenn Sie bedürftig sind***

(vergessen zu übersetzen wurde: 1. der fortwirkende sechsmonatige Arbeitnehmerstatus, der auch schon bei unfreiwilligem Verlust einer (auch befristeten) Arbeit zum Leistungsanspruch für zumindest diese 6 Monate führt. Gerade viele Zuwanderer profitieren gerade von dieser Regelung, weil sie oftmals nur in befristeten prekären Beschäftigungsverhältnissen tätig sind) 2. der Familiennachzug. 3. Gänzlich verschwiegen wurde freilich, dass diese Rechtsauffassung der Rechtsauffassung des LSG Bayern widerspricht.)

*„Bitte bringen Sie folgende **Antragsunterlagen** mit:*

- 1. Pässe aller Familienmitglieder*
- 2. Einwohnermeldebescheinigung*
- 3. Nachweise über die Kosten der Unterkunft (Mietvertrag)*
- 4. Renten- bzw. Sozialversicherungsnummer (**nicht bei Selbständigkeit**)*
- 5. Arbeitsvertrag und Verdienstnachweise*
- 6. Nachweise über vorhandene Konten*
- 7. Nachweise über vorhandenes Vermögen*
- 8. Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse*

Sprache:

*Bitte beachten Sie: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters sprechen deutsch. Sollten Ihre Deutschkenntnisse für eine Verständigung nicht ausreichen, kommen Sie bitte mit einer Person Ihres Vertrauens, die **deutsch** spricht. Oder Sie vereinbaren rechtzeitig einen Termin, bei dem eine Dolmetscherin/ ein Dolmetscher vom Jobcenter München gestellt werden kann.*

Bitte beachten Sie: Während des Bezugs von Arbeitslosengeld II sind Sie verpflichtet, jede zumutbare Arbeit anzunehmen.

Wenn Sie keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II

Rot mit Hervorhebungen im Original: Das ist in dieser Form einfach falsch Sollte jemand mit Arbeitnehmerstatus (nach kurzer Vorbeschäftigung) aufgrund dieser Information keinen Antrag gestellt haben, besteht zweifellos ein rückwirkender Anspruch im Sinne des sozialrechtlichen Herstellungsanspruch bzw. kann ein Schadensersatz nach dem Amtshaftungsprinzip erfolgen.

Andere Jobcenter, wie z.B. Nürnberg, machen sich's da einfacher und schicken Antragstellende teilweise einfach weg, ohne den Antrag entgegen zu nehmen.

Politische Entwicklungen im Bereich der Exekutive

a) Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ (27.08.2014)

Der Abschlussbericht ist vom Bundesministerium des Inneren veröffentlicht worden:

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/abschlussbericht-armutsmigration.html>

Die Vorschläge der Staatssekretäre finden sich weitgehend im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften wieder. An der Europarechtskonformität der Vorschläge gibt es allerdings Zweifel (siehe Stellungnahme des Verwaltungsrichters und EU-Rechtsexperten Dr. Klaus Dienelt zum Gesetzesentwurf).

Der Abschlussbericht ist insgesamt sehr interessant. Sehr sachlich und entdramatisierend wird die Zuwanderung dargestellt. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien sich auf wenige Regionen konzentriert. Eine übermäßige Belastung Deutschlands aufgrund der Armutszuwanderung aus EU-Ländern lässt sich hieraus nicht plausibel belegen. Es geht eher darum einzelne besonders belastete Kommunen zu unterstützen (vgl. Vorschläge auf Seite 14). Gegenüber politischen Forderungen gleich das EU-Recht zu ändern (Entschließungsantrag Bayerns) bleibt der Abschlussbericht sehr skeptisch (vgl. S. 104 f.).

b) Entschließungsantrag Bayerns im Bundesrat (13.05.2014)

Bayern versucht über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung Versuche unternimmt, das europäische Recht zu ändern und so EU-Freizügigkeitsrechte einzuschränken. Dieser Vorstoß war sicher auch dem Europawahlkampf geschuldet. Die bayerischen Vorschläge zur Änderung des SGB II und SGB XII, um einen Leistungsauschluss zumindest nicht aktiv Arbeitssuchender zu ermöglichen, werden aber spätestens nach der Urteilsverkündung des EuGH eine stärkere Rolle spielen. Zum Nachlesen:

<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/600/60046.html>

c) Gesetzesentwurf des Innenministeriums zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (22.09.2014)

Derzeit laufen die ersten Vorbereitungen für gesetzliche Änderungen. Allerdings wartet auch der Gesetzgeber noch die Entscheidungen des EuGH ab, um dann eine möglichst europarechtskonforme Regelung zu schaffen.

<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/620/62009.html>

Neben den Änderungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Verpflichtung der gesetzlichen Krankenkassen, Impfkosten für Kinder bei ungeklärter Krankenversicherung zu übernehmen, geht es im Gesetzesentwurf hauptsächlich um:

- a) Befristung des Rechts, sich zur Arbeitssuche in Deutschland aufzuhalten

- b) Erweiterung der Möglichkeiten der Wiedereinreiseverbote
- c) Kontrollen bei der Kindergeldgewährung, die von Identifikationsnummern der Kinder abhängig gemacht werden soll.

Am 13.10.2013 findet die öffentliche Anhörung im Bundestag statt. Die Stellungnahmen finden sich hier:

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a04/anhoerungen/25_sitzung-freizuegigkeitsgesetz/333222

Skeptisch zur Europarechtskonformität: Stellungnahme von Klaus Dienelt (seit 1993 Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt mit Schwerpunkt im Ausländer- und Asylrecht)

Impressum:

v.i.S.d.P.:

Bernd Eckhardt

Ludwig-Feuerbach-Straße 75

90489 Nürnberg

info@sozialpaedagogische-beratung.de